



Bayerischer
Musikrat



Foto: Loris Gleixner/BMR

Bayerische Orchesterakademie

Richtlinien



Richtlinien über Orchesterpraktika im Rahmen der Bayerischen Orchesterakademie

Die Bayerische Orchesterakademie gibt in Zusammenarbeit mit den bayerischen Musikhochschulen künftigen Orchestermusikerinnen und -musikern die Möglichkeit, bei einem bayerischen Berufsorchester als Studierende im Praktikum Orchestererfahrungen zu sammeln.

Die Praktika dienen dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen; sie sind weder Arbeitsverhältnisse, noch dienen sie der Grundausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 (BGB1 1 Seite 112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl I Seite 1962). Die Vertragsverhältnisse zwischen den Akademistinnen und Akademisten und den Orchestern unterliegen nicht dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), nicht dem Tarifvertrag für Musizierende in Kulturorchestern (TVK) und nicht etwaigen orchestereigenen Regelungen über die Beschäftigung und Vergütung angestellter Orchestermusikerinnen und -musiker.

Die Maßnahme wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst finanziert; die Durchführung ist dem Bayerischen Musikrat übertragen.

Abwicklung des Verfahrens

1.) Anmeldung

Die Anmeldungen werden über ein Online-Anmeldeformular erfasst, welches auf der Homepage www.bayerischer-musikrat.de zu finden ist. Zu einem Orchesterpraktikum können Studierende bayerischer Musikhochschulen (bzw. bayerischer Fachakademien für Musik) aller Instrumentengruppen aufgenommen werden, die im Praktikumsjahr selbst nicht älter als 27 Jahre alt sind.

2.) Dauer

Die Dauer des Orchesterpraktikums kann bis zu acht Wochen betragen. Die zeitliche Einteilung erfolgt im Benehmen zwischen den Ausbildungsinstitutionen, den Studierenden und den Orchestern. Die Praktikumswochen sollten möglichst zusammenhängend abgeleistet werden.

3.) Probespiel

Die Bewerberinnen und Bewerber haben ein Probespiel vor einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern der aufnehmenden Orchester, abzulegen. Diese Kommission entscheidet über die Zulassung zu einem Orchesterpraktikum. Das Probespiel wird praxisnah durchgeführt: Von den sich um ein Praktikum bewerbenden Studierenden ist ein von der Orchesterakademie vorgeschriebenes Pflichtstück (Konzert mit Klavierbegleitung) vorzutragen.

Daneben werden für das jeweilige Instrument typische Stellen aus der Konzert- und Opernliteratur vorgelegt; diese Stellen werden den Ausbildungsinstitutionen bzw. den Studierenden rechtzeitig vor dem Probespiel bekannt gegeben.

4.) Vermittlung

Der Beauftragte der Orchesterakademie vermittelt die von der Probespielkommission vorgeschlagenen Studierenden an ein Orchester, das sich an der Maßnahme beteiligt. Von den Hochschulen oder den Studierenden vorgetragene Wünsche bezüglich der Zuteilung an ein bestimmtes Orchester können nur im Rahmen der von den Orchestern vorgegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

5.) Vertrag

Zwischen den Studierenden im Praktikum und dem aufnehmenden Orchester wird ein Vertrag geschlossen. Die jeweilige Ausbildungsstätte zeichnet diesen Vertrag ab und gibt damit ihr Einverständnis zur Aufnahme des Orchesterpraktikums.

6.) Dienstenteilung

Der/die Praktikant/in nimmt an einer in vorheriger Absprache mit der Orchesterleitung zu treffenden Anzahl von Orchesterdiensten je Vierwochenzeitraum teil. Dabei ist die Möglichkeit des Hauptfachunterrichts am Ausbildungsort zu gewährleisten.

7.) Aufwandsentschädigung

a.) Der/die Praktikant/in erhält unabhängig vom Familienstand eine wöchentliche Aufwandsentschädigung von 200,- EUR brutto, darin enthalten sind 8,- EUR für die Abnutzung privateigener Instrumente, Saiten, Blätter, Rohre und 8,- EUR für besondere Kleidung (Frack, schwarzer Anzug, Abendkleid o.ä.). Zusätzlich können bei Praktikumsplätzen außerhalb des Studien- oder Wohnortes nachgewiesene Reisekosten bis zu 100,- EUR wöchentlich erstattet werden. Die Reisekosten sind dem Orchester nachzuweisen. Alle übrigen Kosten, die mit der Ableistung des Praktikums in Zusammenhang stehen (z.B. Unterbringungskosten, etc.) sind damit abgegolten.

b.) Studierende, die ein Orchesterpraktikum bei einem Klangkörper am Studien- oder Wohnort aufnehmen, erhalten, da wesentlich geringere Kosten anfallen, eine wöchentliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR brutto; darin enthalten sind 8,- EUR für die Abnutzung privateigener Instrumente, Saiten, Blätter, Rohre und 8,- EUR als Entschädigung für besondere Kleidung (Frack, schwarzer Anzug, Abendkleid o.ä.). Reisekosten werden nicht erstattet. Alle übrigen im Zusammenhang mit der Ableistung des Praktikums entstehenden Kosten sind damit abgegolten.

c) Die Aufwandsentschädigung wird durch das den/die Praktikant/in verpflichtende Orchester abgerechnet. Die Orchester erhalten die für die Akademistinnen und Akademisten ausgegebenen Beträge über den Bayerischen Musikrat zurückerstattet. Aufgrund einer Gesetzesänderung haben Studierende und deren Arbeitgeber seit 01.10.1996 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung jeweils zur Hälfte zu zahlen, wenn sie regelmäßig pro Monat mehr als 322,- EUR verdienen. Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

8.) Erfahrungsbericht

Der/die Praktikant/in gibt dem Bayerischen Musikrat unmittelbar nach Ablauf des Praktikums einen persönlichen Erfahrungsbericht ab.

9.) Zeugnis/Bestätigung

Nach Vorlage des in Ziffer 8 genannten Erfahrungsberichtes erhält der/die Studierende im Praktikum ein Zeugnis bzw. eine Bestätigung über die Teilnahme an der Maßnahme.



Info & Anmeldung

Bayerische Orchesterakademie

Sandstr. 31

80335 München

Tel. 089 52 04 64-15

Fax. 089 52 04 64-64

orchesterakademie@bayerischer-musikrat.de

Gefördert durch:

